



## **Ausschreibung 2/2011: Versteigerung der Anteile der zweiten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 7.2 (Milchpulver) für 2011**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Für die Einfuhr von Milchprodukten wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen unter den Teilnehmenden, bringt es diesen Sachverhalt unmittelbar dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zur Anzeige. Dieses wird den Sachverhalt unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen und allenfalls ein kartellrechtliches Verfahren einleiten. Das BLW behält sich vor, an Absprachen Beteiligte von der Zollkontingentanteilsberechtigung auszuschliessen.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 22j Absatz 2 AEV werden die Anteile des Teilzollkontingents Nr. 7.2 (Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, Zolltarifnummern 0402.2111 und 2911) versteigert. Die Anteile der zweite Tranche von 200'000 kg können vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 importiert werden.

### **3. Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare**

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.

Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, bezogen oder von der Web-Seite ([www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch)) unter der Rubrik „Milch und Milchprodukte“ zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

### **4. Versteigerungsmenge**

<b>Produkt</b>	<b>Zolltarifnummern</b>	<b>Menge kg netto</b>	<b>Einfuhrperiode</b>
Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent	0402.2111 und 0402.2911	200'000	1.7.-31.12.2011

### **5. Steigerungsgebote**

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW ([www.eversteigerung.ch](http://www.eversteigerung.ch)). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Milchprodukte“.) oder per Telefax (mit dem offiziellen Gebotsformular) eingereicht werden.

**Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 17. Mai 2011, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern eingetroffen sein.**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Franziska Blunier  
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 323 02 13, Fax +41 31 322 26 34  
[franziska.blunier@blw.admin.ch](mailto:franziska.blunier@blw.admin.ch)  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Bei mehreren Steigerungsgeboten werden diese zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

- a. verspätet beim BLW eintreffen;
- b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

## 6. Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Übersteigen auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die eingereichten Steigerungsgebote die noch zu verteilende Menge, so werden diese proportional gekürzt.

## 7. Zuschlagspreis, Einfuhr, Sicherstellung, Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Einfuhr zum Kontingentszollansatz (KZA) ist erst zulässig, wenn der gesamte Zuschlagspreis bezahlt worden ist.
- c. Die Zahlungsfrist beträgt, vorbehaltlich von Buchstabe b, 90 Tage nach dem Ausstelldatum der Verfügung.
- d. Von den Bestimmungen in Buchstabe b kann sich befreien, wer dem BLW vor der Einfuhr zum KZA eine Bankgarantie oder andere nach Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) gestattete Garantie zustellt. Die Sicherstellung muss dem Zuschlagspreis entsprechen.
- e. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- f. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- g. Widerhandlungen gegen die Bestimmung in Buchstabe b werden nach Massgabe des Zollgesetzes bestraft.

## 8. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Juli bis 31. Dezember 2011** ausgenützt werden.

## 9. Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Frau Franziska Blunier (Tel. 031 323 02 13) und Frau Edith Carman (Tel. 031 322 24 30) zur Verfügung. Anfragen per FAX sind an 031 371 54 20 zu richten.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr



## Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung der Anteile der zweiten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 7.2 (Milchpulver) für 2011

### Absender

GEB Nr.: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

<b>Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent</b> (Zolltarifnummern : 0402.2111 und 0402.2911)			
	<b>Menge</b>	<b>Preis pro kg netto</b>	
		kg netto	Franken
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel  
und Unterschrift \_\_\_\_\_

**Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung bis spätestens  
Dienstag, 17. Mai 2011, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen.**

Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:

Vertraulich

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Steigerungsgebot Milchprodukte

Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

oder Fax +41 31 371 54 20